

**UFFELN & OECHLER**

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)*

## **1. Rosbacher Vereinsforum**

**„Grundlagen des Vereins- und Vereinssteuerrechts“**

**14. Mai 2012**

# Agenda

---

## 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

### 1.1. Ideeller Tätigkeitsbereich

### 1.2. Vermögensverwaltung

### 1.3. Steuerunschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb)

### 1.4. Steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### 1.5. Gesellige Veranstaltungen

### 1.6. Zusammenfassende Übersicht

## 2. Jahresabschluss

# Agenda

---

- 3. Umsatzsteuer**
- 4. Körperschaftsteuer**
- 5. Gewerbesteuer**
- 6. Spendenrecht**
- 7. Mittelverwendung**
- 8. Rücklagenbildung**
  - 8.1. Projektbezogene, gebundene Rücklage und Betriebsmittelrücklage**
  - 8.2. Freie Rücklage**
  - 8.3. Sonstige Rücklage**

# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 4 Tätigkeitsbereiche eines Vereins

**Ideeller  
Tätigkeitsbereich**

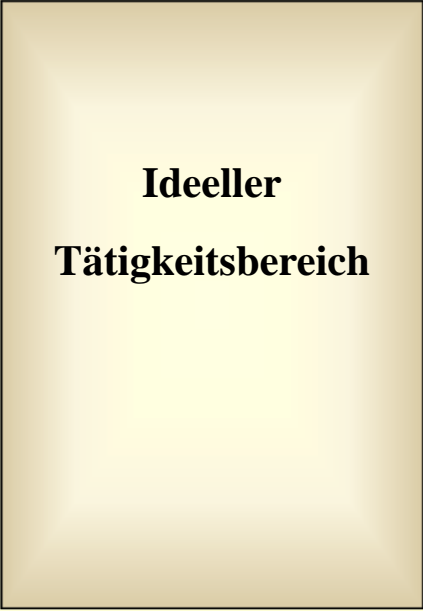
**Vermögens-  
verwaltung**

**Steuerunschädlicher  
wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb  
(Zweckbetrieb)**

**Steuerschädlicher  
wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb**

# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 1.1. Ideeller Tätigkeitsbereich



**Ideeller  
Tätigkeitsbereich**

- (Echte) Mitgliedsbeiträge
- Spenden/Zuschüsse
  
- Abgaben Fach-/Landesverband
- Ausgaben für Mitgliederpflege (Jubiläen, Ehrungen, Beerdigungen)
- Ausgaben für Versammlungen

→ **Es entsteht keinerlei Steuer.**

→ **Es ist kein Vorsteuerabzug möglich.**

# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 1.2. Vermögensverwaltung

### Vermögens- verwaltung

- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einnahmen aus langfristiger Vermietung/Verpachtung
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken
  
- Kapitalertragsteuer o. ä.
- Versicherungen
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit entsprechenden Einnahmen stehen

→ **USt-Pflicht** , ggf. **Steuerfreiheit.**

→ **VSt-Abzug möglich, sofern nicht ausschließlich USt- freie Umsätze erzielt worden sind.**

# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 1.3. Steuerunschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

**Steuerunschädlicher  
wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb  
(Zweckbetrieb)**

- Eintrittsgelder
- Gagen
- Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung an Mitglieder
  
- Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
- Kosten Sport-/Musik-/Theaterbetrieb etc.
- Kosten Veranstaltungen

→ **USt-Pflicht, 7%, ggf. Steuerfreiheit**

→ **VSt-Abzug möglich, sofern nicht ausschließlich USt-freie Umsätze erzielt worden sind.**

# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 1.4. Steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

**Steuerschädlicher  
wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb**

- Warenverkauf
- Bandenwerbung
- Einnahmen aus kurzfr. Vermietung an Nicht-Mitglieder
  
- Wareneinkauf
- Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
- Kosten Veranstaltungen

→ **USt-Pflicht, 19%**

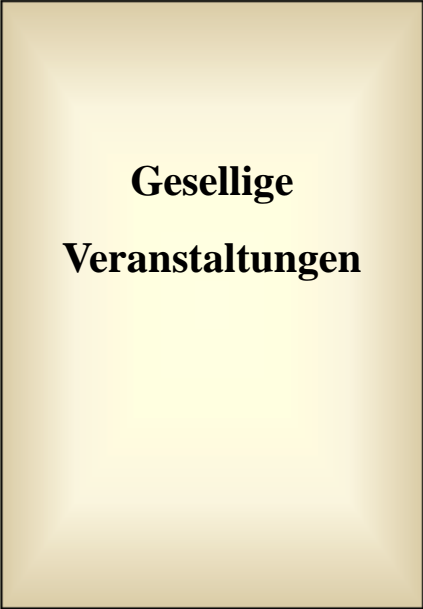
→ **ggf. KSt und GewSt**

→ **VSt-Abzug möglich**



# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 1.5. Gesellige Veranstaltungen



**Gesellige  
Veranstaltungen**

- Warenverkauf
- Wareneinkauf
- Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
- Kosten Veranstaltungen

→ **USt-Pflicht, 19%**

→ **VSt-Abzug möglich**

→ **Saldierung mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb**

# 1. Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins

## 1.6. Zusammenfassende Übersicht

### 4 Tätigkeitsbereiche eines Vereins

<b>Ideeller Tätigkeitsbereich</b>  <b>Keine USt Kein VSt-Abzug</b>	<b>Vermögens- Verwaltung</b>  <b>Ggf. USt VSt-Abzug möglich</b>	<b>Steuer<u>u</u>nschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb)</b>  <b>7% USt VSt-Abzug möglich</b>	<b>Steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>  <b>i. d. R. 19% USt VSt-Abzug möglich Ggf. KSt/GewSt</b>
--	---	---	--

## 2. Jahresabschluss

---

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. 4 Abs. 3 EStG oder
- Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) gem. 5 Abs. 1 EStG  
(sofern Umsatz aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb > 500.000 € bzw.  
Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb > 50.000 €)
- Steuererklärungen
  - Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften,  
die gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen inkl. Anlagen
  - Umsatzsteuererklärung
  - ggf. Gewerbesteuererklärung
  - ggf. Körperschaftsteuererklärung
  - ggf. Anlage EÜR

### 3. Umsatzsteuer

- Je nach Tätigkeitsbereich sind nicht-steuerbare, steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze zum ermäßigten oder zum regulären Umsatzsteuersatz möglich.
- Grundsätzlich nur Jahresmeldung, aber USt-Voranmeldung wenn
  - USt-Zahllast > 1.000 € (bis 31.12.2008: > 512 €) ➔ vierteljährlich
  - USt-Zahllast > 7.500 € (bis 31.12.2008: > 6.136 €) ➔ monatlich
- Kleinunternehmerregelung:  
Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

### 3. Umsatzsteuer

- Beispiel zum freiwilligen Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung:

#### Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	1.500 €
Spenden	500 €
Zinserträge	1.400 €
Startgelder	2.000 €
Eintrittsgelder	1.500 €
Warenverkauf	8.000 €
Werbung	<u>600 €</u>
	<b>15.500 €</b>

#### Ausgaben:

Geschenke	300 €
Versammlungskosten	300 €
Versicherungen	2.000 €
Startgelder	4.000 €
Kosten Sportbetrieb	15.000 €
Wareneinkauf	3.000 €
Kosten Veranstaltungen	<u>2.000 €</u>
	<b>26.600 €</b>

### 3. Umsatzsteuer

- Fortsetzung Beispiel: umsatzsteuerliche Auswirkungen

Startgelder	→	0% USt	→	0,00 €
Eintrittsgelder	→	7% USt	→	98,13 €
Warenverkauf	→	19% USt	→	1.277,31 €
Werbung	→	19% USt	→	<u>95,80 €</u>
				<b>1.471,24 € USt</b>

Kosten Sportbetrieb	→	19% VSt	→	2.394,96 €
Wareneinkauf (1.000 €)	→	7% VSt	→	65,42 €
Wareneinkauf (2.000 €)	→	19% VSt	→	319,33 €
Kosten Veranstaltungen	→	19% VSt	→	<u>319,33 €</u>
				<b>3.099,04 € VSt</b>

**Erstattung 1.627,80 €**

### 3. Umsatzsteuer

---

- Rechnungsinhalt:
  - vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
  - Steuernummer (oder UStID-Nr.) des leistenden Unternehmers
  - Ausstellungsdatum
  - eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird
  - Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
  - Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
  - Nettobetrag
  - Steuerbetrag
  - Bruttobetrag (bei Kleinbetragsrechnungen bis 200 €: Bruttobetrag und Steuersatz)

Für jeden Durst . . . .  
. . . . das richtige Getränk



Getränke Vaubel · Gymnasiumstraße 34 · 63654 Büdingen

Frau  
Sandra Oechler  
Dienstleistungs - Service  
Lutherstrasse 23  
63688 Wenings

Büdingen, am 05.11.08

Rechnung Nr. 65516

Lieferung am 05.11.08  
15 Präsentkorb (nach Wunsch zusammengestellt)

	30,25	30,25
		-----
Summe		30,25
19,0 % Mehrwertsteuer	5,75	
Gesamtbetrag		36,00
		=====

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag, ohne Abzüge, innerhalb von 8 Tagen  
unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der unten genannten Konten.  
Unsere Steuernummer ist 26 34 87700086



## 4. Körperschaftsteuer

---

- Sofern der Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  $< 35.000 \text{ €}$  ist, fällt keine KSt an.
- Wurden steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  $> 35.000 \text{ €}$  erzielt, ist der Gewinn der KSt zu unterwerfen.
- Der Freibetrag beträgt  $5.000 \text{ €}$  (bis 31.12.2008:  $3.835 \text{ €}$ ).

## 5. Gewerbesteuer

---

- Sofern der Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  $< 35.000 \text{ €}$  ist, fällt keine GewSt an.
- Wurden steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  $> 35.000 \text{ €}$  erzielt, ist der Gewinn der GewSt zu unterwerfen.
- Der Freibetrag beträgt  $5.000 \text{ €}$  (bis 31.12.2008:  $3.900 \text{ €}$ ).

## 6. Spendenrecht

---

- „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884)“

## 6. Spendenrecht

---

- Ausstellerhaftung: Aussteller einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung haftet **persönlich!!**
- Veranlasserhaftung: Wer die Fehlverwendung einer Spende veranlasst, haftet **persönlich**; ansonsten haftet der gesamte Vorstand.

Die Haftung umfasst 30% der entgangenen Steuer hinsichtlich der ESt bzw. KSt sowie 15% des bescheinigten Zuwendungsbetrags als Haftungssumme für entgangene GewSt.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)  
Mein Konto soll wachsen e.V.

**Bestätigung über Geldzuwendungen**  
im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
Sandra Oechler  
Luthersk. 23  
63688 Weimungs

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 10,-	- in Buchstaben - Zehn	Tag der Zuwendung: 16. 11. 2009
---	---------------------------	------------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) von Gemeinnützigkeit nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Müllheim StNr. 123456789 vom 1. 1. 2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) der Gemeinnützigkeit verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

## 7. Mittelverwendung

- „Eine steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zeitnah verwenden.“

satzungsmäßige Zwecke

→

„Förderung des Sports“

Mittel

→

Sämtliche Vermögenswerte, die sich im Eigentum und in der Verfügungsmacht des Vereins befinden

zeitnah

→

spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr.

## 7. Mittelverwendung

---

- Wird gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen, kann u. U. von Seiten der Finanzbehörden die Steuerbegünstigung aberkannt werden.
- Werden die Mittel zu Mehrung des Vermögens der Körperschaft verwendet, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Verwendung.
- Gem. § 63 Abs. 4 AO kann die Finanzbehörde dem Verein eine angemessene Frist einräumen, in der die Mittel zu den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden müssen.
- Die tatsächliche Geschäftsführung gilt dann als ordnungsgemäß nachgewiesen, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Mittel für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet worden sind.

## 8. Rücklagenbildung

### 8.1. Projektbezogene, gebundene und Betriebsmittelrücklage

---

- Bestimmter Finanzierungszweck im Rahmen der Gemeinnützigkeit, z. B. größere Anschaffungen
- Konkrete Zeitplanungen von 4-5 Jahren
- Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist eine sog. Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wie z. B. Löhne, Gehälter und Honorare, Mieten und Pachten, Verbrauchsabgaben, Versicherungen bis zu höchstens einem Geschäftsjahr zulässig.



## 8. Rücklagenbildung

### 8.2. Freie Rücklagen

---

- Zur Stärkung der Finanz- und Leistungskraft
- Maximal  $\frac{1}{3}$  der Überschüsse aus Vermögensverwaltung
  - + 10% der Bruttoeinnahmen im Ideellen Tätigkeitsbereich
  - + 10% des Gewinns aus steuerunschädlichem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
  - + 10% des Gewinns aus steuerschädlichem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

## 8. Rücklagenbildung

### 8.3. Sonstige Rücklagen

---

- Keine zeitnahe Verwendung
- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.
- Zuwendungen, die ausdrücklich für die Ausstattung des Vermögens bestimmt sind.
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens.
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z. B. Grundbesitz.



# UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)*



**Sandra Oechler**

Steuerfachangestellte  
Diplom-Kauffrau  
Gepr. Betriebswirtin  
Non-Profit-Organisation

Lutherstraße 23  
63688 Gedern-Wenings

Tel.: 06045/952222

Fax: 06045/952221

Mobil: 0160/95728352

URL: [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de)

E-Mail: [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de)